

PROTOKOLL 21

Kenntnisnahmen von Inkraftsetzungen der Mitgliedstaaten sowie von Entscheidungen, die von den Ausschüssen und Arbeitsgruppen getroffen wurden

Beschluss

Die Zentralkommission nimmt Kenntnis

- von der Inkraftsetzung und Wiederinkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften in ihren Vertragsstaaten, die in den Anlagen aufgeführt sind sowie
- von Entscheidungen ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die aufgrund von Beschlüssen delegiert worden sind und die in den Anlagen aufgeführt sind.

Anlagen :

1. Polizeiverordnung: Inkraftsetzung und Wiederinkraftsetzung

POLIZEIVERORDNUNG

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften
Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehene In-Kraft-Treten	In Kraft gesetzt in			
				D	F	NL	CH
2000-III-19	Art 2, 7, 8 u. Anlage 2 - Vorschriften über Farbe und Lichtstärke	I	1.10.2001	6.9.2001		24.9.2001	25.1.2001
2002-II-15	1. §§ 1.10, 3.14, 4.01, 7.07, 7.08, 12.01 und Anlage 3 2. 10.01 Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.22	I	1.1.2003	5.12.2002	29.1.2003	26.8.2003	2.12.2002
			1.1.2003	5.12.2002	29.1.2003		2.12.2002
2002-II-16	Definitive Änd. der RheinSchPV	I	1.1.2004	19.12.2003	24.11.2006	24.8.2004	29.1.2003
2002-II-17	Änd. Vorschriften betreffend Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen in der Rheinschiffahrt, die Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Wendeanzeiger in der Rheinschiff. sowie die Vorschriften für den Einbau und die Funktionsprüfung von Navigationsradaranlagen und Wendeanzeigern in der Rheinschiffahrt	I	1.1.2004	2.7.2003	24.11.2006	24.8.2004	29.1.2003
2002-II-18	Änd. der Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt	I	1.1.2004	19.12.2003	24.11.2006	3.7.2003	29.1.2003
2004-II-18	Definitive Änd. der RheinSchPV	I	1.4.2006	12.1.2006	24.11.2006	29.11.2005	21.12.2004
2006-I-19	Definitive Änd. der RheinSchPV	I	1.4.2007			31.3.2007	21.6.2006
2006-II-21	Änderung durch Anordnungen vorübergehender Art gemäß § 1.22 §§ 1.08, 1.10, 1.13, 1.25, 2.01, 9.07, 9.12, 9.13, 10.01, 12.01, 14.02, 14.11, 14.12 und 14.13	I	1.4.2007	28.2.2007	12.2.2007	22.2.2007	1.12.2006

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

2. Untersuchungsordnung: Inkraftsetzung und Wiederinkraftsetzung

UNTERSUCHUNGSORDNUNG

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften
Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehenes In-Kraft-Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
1994-I-23	Rheinschiffsuntersuchungsordnung 1995	I	1.1.1995	19.12.1994	„)	5.5.1995	9.1.1995	10.6.1994
1995-I-18	1. § 23.11 RheinSchUO – Mindestbesatzung	I	1.1.1996	15.5.1996	**)	2.1.1996	23.1.1996	1.6.1995
1995-I-18	2. § 23.14 RheinSchUO – Mindestbesatzung übrigen Fahrzeuge	I	1.1.1996	15.5.1996	**)	2.1.1996	23.1.1996	1.6.1995
1996-II-16	Änderung der Übergangs- und Schlussbestimmungen	I	1.1.1998	15.12.1997	**)	26.3.1998	29.9.1997	11.12.1996
1996-II-17	Änderung der RheinSchUO infolge der Revision der RheinPatVO	I	1.1.1998	15.12.1997	**)	26.3.1998	29.9.1997	11.12.1996
1997-I-19	1. § 10.03 Nr. 5 Buchstabe b - Ansaugung der Verbrennungsluft von Antriebsmaschinen	I	1.10.1997	31.7.1997	**)	15.7.1997	30.9.1997	10.6.1997
1997-I-20	2. § 9.17, 24.02 und 24.03 - Kontrolle der Signalleuchten	I	1.10.1997	31.7.1997	**)	15.7.1997	30.9.1997	10.6.1997
1997-I-21	3. Kapitel 20 - Sonderbestimmungen für Seeschiffe - Änderung Kap. 24 daraus folgend	I	1.10.1997	31.7.1997	**)	15.7.1997	30.9.1997	10.6.1997
1997-I-23	Schifferdienstbuch - Anlage F	I	1.1.1998	15.12.1997	**)	26.3.1998	29.9.1997	10.6.1997
1997-II-27	Revision der Rheinschiffsuntersuchungsordnung	I	1.1.1999	19.8.1998	**)	3.2.1999	15.9.1998	13.2.1998
1998-I-15	1. § 6.30 Nr. 7; § 9.05; § 9.09 Nr. 4 und § 12.01 Nr. 1 - Höchstlänge von Fahrzeugen auf dem Rhein	W	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
	2. § 9.07 Nr. 2 und § 11.01 - Höchstlänge von Fahrzeugen auf dem Rhein	I	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-I-17	1. § 10.01 Nr. 4 - Ausrüstung mit Heckankern	W	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
	2. § 23.05 zweiter Satz - Typgeprüfte Fahrtenschreiber	W	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-I-18	Übergangsbestimmung zu § 15.07 Nr. 2 Buchstabe a - Lichte Breite von Türen von Fahrgastkabinen	I	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-I-19	Übergangsbestimmungen zu § 16.01 - Zum Schieben geeignete Fahrzeuge	I	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-I-20	§ 3.04 - Gemeinsame Wandung zwischen Fahrgasträumen und Brennstofftanks	I	1.10.1998	6.8.1998	**)	29.7.1998	25.9.1998	19.6.1998
1998-II-18b	§ 8.05 Nr. 6, 9 - 13 - Sicherungen gegen den Austritt von Brennstoff beim Bunkern und § 24.02 Nr. 2	I	1.4.1999	17.2.1999	**)	18.1.1999	14.4.1999	3.12.1998
1998-II-25	§ 24.02 Nr. 2 - zu § 15.08 Nr. 4 - Übergangsbestimmungen für Einzelrettungsmittel an Bord von Fahrgastschiffen	W	1.4.1999	17.2.1999	**)	18.1.1999	14.4.1999	3.12.1998
1998-II-26	§ 11.01 - Sicherheit im Fahrgastbereich (betrifft nicht die franz. Fassung)	I	1.4.1999	17.2.1999	**)	--	14.4.1999	3.12.1998

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

***) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
1999-II-14	§§ 3.02, 3.03 und 24.02 - Vorübergehende Anordnungen der Untersuchungsordnung nach § 1.06	I	1.10.1999	19.10.1999	**)	23.6.1999	16.7.1999	1.6.1999
1999-II-15	§ 23.04 Nr. 2 - Möglichkeit der Anerkennung von Dienstbüchern	I	1.10.1999	19.10.1999	**)	23.6.1999	16.7.1999	1.6.1999
1999-III-16	§§ 15.02, 20.01 und 24.02 – Vorübergehende Änd. der Untersuchungsordnung nach § 1.06	I	1.4.2000	11.2.2000	..)	5.4.2000	17.2.2000	22.11.1999
1999-III-20	Kap. 22a RheinSchUO – Sonderbestimmungen für Fahrzeuge, deren Länge 110 m überschreitet	I	1.4.2000	16.2.2000	**)	5.4.2000	17.2.2000	22.11.1999
2000-I-18	1. §§ 2.12, 9.11, 10.03, 14.04, 15.07, Anlage I RheinSchUO	I	1.10.2000	9.11.2000	**)	1.9.2000	16.8.2000	7.6.2000
	2. § 15.09 RheinSchUO, nur niederländische Fassung	I	1.10.2000	--	**)	--		--
2000-I-19	Kap. 8a u. Anlage J RheinSchUO Emission von gasförmigen Schadstoffen u. luftverunreinigenden Partikeln von Dieselmotoren	I	1.1.2002	21.12.2001	**)	31.3.2003	12.4.2001	7.7.2000
2000-I-24	§ 24.05 Nr. 1 – Verwendung des neuen Schifferdienstbuches	I	1.4.2001	20.12.2000	**)	6.2.2001	12.4.2001	7.7.2000
2000-III-20	§ 7.02, 8.06, 10.05, 12.05, 24.01, 24.02, 24.06 u. Anlage B – vorübergehende Änderungen	I	1.4.2001	19.2.2001	**)	31.1.2001	12.3.2001	23.1.2001
2000-III-21	§ 5.02, 5.06 – Schnelle Schiffe – vorübergehenden Anordnungen	I	1.10.2001	19.2.2001	**)	31.1.2001	12.3.2001	23.1.2001
2001-I-17	1. § 3.04 Nr. 2 u. 3 – Gemeinsame Wandungen 2. § 24.02 (zu § 15.07 Nr. 2a, 2. Satz – Lichte breite 3. § 24.02 Nr. 2 (zu § 16.01 Nr. 2) – Spezialwinden	W	1.10.2001	30.1.2001	**)	3.8.2001	30.8.2001	18.6.2001
2001-I-18	1. § 22a.05 - Anordnungen vorübergehender Art – Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m auf der Strecke Mannheim – Basel 2. § 24.06 Nr. 2 zu § 22a.05 Nr. 2	I	1.10.2001	30.8.2001	**)	3.8.2001	30.8.2001	18.6.2001
2001-I-19	§ 21.02 – Anordnungen vorübergehender Art Anwendung des Teils II auf Sportfahrzeuge	I	1.10.2001	30.7.2001	**)	3.8.2001	30.8.2001	18.6.2001
2001-I-20	§ 24.04 Nr. 1 – Freibordberechnung für vor dem 1.4.1976 zugelassene Fahrzeuge	I	1.7.2002	18.3.2002	**)	31.3.2003	3.6.2002	27.6.2001
2001-I-22	Anpassung der Besatzungsvorschriften des Kapitels 23	I	1.7.2002	18.3.2002	**)	31.3.2003	3.6.2002	27.6.2001
2001-II-20	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art	W	1.4.2002	1.3.2002	**)	31.12.2001	6.5.2002	18.12.2001
2001-II-21	Anordnungen vorübergehender Art – Fahrgastschiffe mit einer Länge von mehr als 110 m auf der Strecke Mannheim - Basel	I	1.1.2002	7.12.2001	**)	12.12.2001	6.5.2002	18.12.2001
2001-II-22	Änd. RheinSchUO durch Anordnungen vorübergeh. Art	I	1.4.2002	1.3.2002	**)	31.12.2001	6.5.2002	18.12.2001
2001-II-24	Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln von Dieselmotoren	I	1.1.2002	7.12.2001	**)	31.12.2001	6.5.2002	18.12.2001

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

***) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
2002-I-30	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art - § 3.03	W	1.10.2002	31.7.2002	**)	25.7.2002	11.2.2003	4.6.2002
2002-I-31	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 3.02; 7.02; 8a.03; 10.02; 10.05; 11.02; 11.13; 23.09; 24.02; 24.04; 24.06; Anlagen D und J §§ 10.05; 23.09, Nr.1; 24.02, Nr. 2 und 24.06, Nr. 5	I I	1.10.2002 1.10.2003	31.7.2002	→)	25.7.2002	11.2.2003	4.6.2002
2002-I-32	Übergangsbestimmungen zum Kapitel 23 – Besatzungen	I	1.7.2002	15.6.2002	**)	25.7.2002	5.2.2003	4.6.2002
2002-I-33	Definitive Änderung der RheinSchUO	I	1.10.2003	6.5.2003	**)	24.11.2006	20.5.2003	7.6.2002
2002-I-34	Änderung der RheinSchUO infolge der Einführung des Standards Inland ECDIS - § 1.01 und 7.06	I	1.4.2003	6.5.2003	**)	3.4.2003	20.5.2003	7.6.2002
2002-II-19	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 15.02 Nr. 3 Leckrechnung (nur NL) 2. § 20.01 Nr. 5 d – Seeschiffe und §§ 22a.01, 22a.02, 22a.03, 22a.04 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6, 7 und 9 22a.06 – Fahrzeuge über 110 m	W	1.4.2003	14.2.2003	**)	29.1.2003	4.11.2003	22.1.2003
2002-II-20	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 1.07, 3.04 Nr. 3, 8.02 Nr. 4, 10.02 Nr. 2, 15.10 Nr. 10, 21.02 Nr. 1 und 2, 22a.04 Nr. 5 und 8, 22a.05 Nr. 2, 23.07 Nr. 1, 24.02 Nr. 2, 24.06 und Anlage D	I	1.4.2003	14.2.2003	**)	29.1.2003	4.11.2003	22.1.2003
2002-II-21	Definitive Änderungen der Rhein-SchUO - §§ 1.06, 1.07, 15.02 und 23.07	I	1.1.2004	19.12.2003	**)	24.11.2006	16.7.2003	29.1.2003
2002-II-22	Schnelle Schiffe auf dem Rhein – Ergänzung der UO durch ein Kap. 22b	I	1.4.2003	14.2.2003	**)	29.1.2003	4.11.2003	22.1.2003
2003-I-24	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 15.07 Nr. 6 – Symbol „Zutritt für Unbefugte“ 2. § 15.09 Nr. 7 (nur NL) u. Nr. 9	W	1.10.2003	4.11.2003	**)	31.7.2003	6.2.2004	13.6.2003
2003-I-25	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 3.04, 7.03, 7.04, 8a.02, 9.03, 9.15, 9.20, 10.04, 10.05, 15.08, 23.09, 24.02 und 24.06	I	1.10.2003	4.11.2003	**)	31.7.2003	6.2.2004	13.6.2003
2003-II-24	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 7.02 Nr. 3 Steuerhaus, freies Blickfeld 2. Anlage B Nr. 36 – Eintragung der Absperrorgane 3. § 24.01 Nr. 3 – Anwendung von Übergangsbestimmungen 4. § 24.02 Nr. 2 – Übergangsbestimmungen zu § 10.05 Nr. 1 5. § 24.06 – Abweichungen für Fahrzeuge, die nicht unter § 24.01 fallen	I	1.4.2004	29.1.2004	**)	23.1.2004	30.3.2004	12.12.2003

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

***) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
2003-II-25	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 1.02, 8.03, 11.05, 11.07, 23.03, 24.02, 24.06 und 24.07	I I	1.4.2004 1.10.2004	29.1.2004	**)	23.1.2004	30.3.2004	12.12.2003
2003-II-26	Definitive Änderungen der RheinSchUO – Neufassung des Kapitels 24	I	1.10.2004	16.8.2004	..)	28.11.2006	2.9.2004	18.12.2003
2003-II-27	Einführung von Grenzwerten einer Stufe II durch die Änderung des § 8a.02 Nr. 2 sowie der entspre- chenden Übergangsbestimmungen des § 24.02 Nr. 2 und des § 24.06 Nr. 5 der RheinSchUO	I	1.7.2007	16.8.2004	**)		8.11.2005	18.12.2003
2004-I-18	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 1.01 Nr. 83 2. § 5.02 Nr. 1 3. § 5.06 Überschrift 4. § 5.06 Nr. 3 5. § 22a.05 – Zusätzl. Anforder. 6. § 22a.05 Buchst. a Nr. 1 7. § 22a.05 Nr. 2 (nur FR-Text) 8. § 22a.05 Nr. 3	W	1.10.2004	26.8.2004	**)	13.7.2004	30.8.2004	7.6.2004
2004-I-19	Anordnungen vorübergehender Art - §§ 24.02 und 24.03	I	1.10.2004	15.9.2004	**)	13.7.2004	30.8.2004	7.6.2004
2004-II-20	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art §§ 10.03, 10.03a und 10.03b	W	1.4.2005	1.3.2005	**)	7.1.2005	9.2.2005	9.12.2004
2004-II-21	Anordnungen vorübergehender Art 1. § 22a.05 2. §§ 22b.03, 24.06 und zu Anl. J Teil IV	I	1.4.2005 1.4.2005	3.3.2005 3.3.2005	**) **)	7.1.2005 7.1.2005	9.2.2005 9.2.2005	9.12.2004 9.12.2004
2004-II-22 (I)	Sicherheit der Fahrgastschifffahrt 1. § 1.01 2. § 3.02 3. § 9.02 4. § 9.18 5. § 10.02 Nr. 2 f) 6. §§ 10.03 bis 10.05 7. Kapitel 15 8. § 17.07 Nr. 4.3 9. § 22b.03 10. § 24.02 Nr. 2 - zu Kap.15 11. § 24.03 12. § 24.04 Nr. 3 13. § 24.06 14. Anlage I	I	1.1.2006	19.9.2005	**)	24.11.2006	8.11.2005	14.2.2005
2005-I-16	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art 1. § 7.02 Nr. 2 - 2. § 11.02 Nr. 5 3. § 22a.05 Nr. 1a Absatz 1 (nur franz. Text)	W	1.10.2005	24.11.2005	**)	18.4.2007	6.9.2005	6.6.2005
2005-I-17	Anordnungen vorübergehender Art – 1. §§ 10.03a Nr. 1 u. 10, 10.03b Nr. 1, 4, 5 u. 13, § 10.03c 2. 24.06 Nr. 5	I	1.1.2006 1.10.2005	7.11.2005 24.11.2005	**) **)	18.4.2007 18.4.2007	6.9.2005 6.9.2005	6.6.2005 6.6.2005

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

***) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
2005-II-19	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.06 1. § 21.02 Nr. 2 Buchstabe d 2. § 1.01 Nr. 20a 3. § 8.02 Nr. 4 4. § 10.02 Nr. 2 Buchstabe a 5. § 22a.01 bis 22a.04 (ohne Nr. 5 u. 8) und § 22a.06 6. § 22a.04 Nr. 5 u. 8 7. § 22b.01 bis 22b.12 8. Anlage D Muster 1 und 2	W	1.1.2006 1.4.2006	12.1.2006 12.1.2006	**) **)	13.2.2006 13.2.2006	3.4.2006 3.4.2006	9.12.2005 9.12.2005
2005-II-20	Anordnungen vorübergehender Art §§ 8a.01, 8a.03, 8a.07, 8a.11, Anlage A, Anlage J, Teil I, II u. VIII	I	1.4.2006	12.1.2006	**)	13.2.2006	3.4.2006	9.12.2005
2005-II-21	Anordnungen vorübergehender Art §§ 10.03a Nr. 8, 10.03b Nr. 9, 15.03 Nr. 1 bis 4, 9 bis 11, 15.06 Nr. 3, 8 und 14, 15.09 Nr. 4, 15.10 Nr. 6, 15.11 Überschrift, Nr. 1, 2, 14 und 15, 15.12 Überschrift, Nr. 6 und 10, 15.15 Nr. 1, 5 und 10, 21.02 Nr. 1, 24.02 Nr. 2, 24.03 Nr. 1, 24.06 Nr. 5	I	zwischen 1.1.2006 u. 30.9.2007	12.1.2006	**)	18.4.2007	3.4.2006	9.12.2005
2006-I-23	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.06 §§ 3.04, 7.03, 7.04, 8a.02, 9.03, 9.15, 9.20 und 23.09	W	1.10.2006	15.8.2006	**)	29.9.2006	27.9.2006	16.6.2006
2006-II-19	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art gemäß § 1.06 -§ 23.03 Nr. 1 und § 23.09 Nr. 1.1 Buchstabe g und h	W	1.4.2007	28.2.2007	**)	12.2.2007	22.2.2007	1.12.2006
2006-II-24	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art gemäß § 1.06 §§ 1.02 Nr. 2, 7.02 Nr. 3, 8.03 Nr. 4 und 5, 11.05 Nr. 5, 11.07 Nr. 5 und Anlage B Nr. 36)	W	1.4.2007	28.2.2007	**)	12.2.2007	22.2.2007	1.12.2006
2006-II-25	Anordnungen vorübergehender Art gemäß § 1.06 §§ 1.01, 6.02, 6.03, 6.07, 6.09, 7.04, 7.05, 8.02, 8.05 bis 8.10, 9.15, 10.01, 12.02, 15.01, 15.03, 15.06, 16.02, 17.02, 17.04, 17.05, 18.03, 20.01, 21.02, 22a.05, 22b.03, 24.01, 24.02, 24.03, 24.06, Anlage B	W	1.4.2007	28.2.2007	**)	12.2.2007	22.2.2007	1.12.2006
2006-II-26	Einführung der einheitlichen europäischen Schiffsnummer – Anordnungen vorübergehender Art gemäß § 1.06 §§ 2.17, 2.18, 24.08, Anlagen A, B, C, D, E, F, H, J, K, L	W	1.4.2007	28.2.2007	**)	12.2.2007	22.2.2007	1.12.2006

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

***) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
2006-II-27	Definitive Änderungen der - §§ 1.01 Nr. 20a, Nr. 83, 1.02 Nr. 2, 3.04 Nr. 3, 5.02 Nr. 1, 5.06 Überschrift und Nr. 3, 10.02 Nr. 2a, 10.03a Überschrift, Nr. 1 und 10, 10.03b, Überschrift, Nr. 1, 4, 5 und 13, 10.03c, 11.02 Nr. 5, 11.05 Nr. 5, 11.07 Nr. 5, 21.02 Nr. 2d, 22b.01 bis 22b.12, 24.02 Nr. 2, 24.06 Nr. 5, Anlagen A, B, D, J, Teil I)	W	1.10.2007		**)			5.12.2006

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

***) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

3. ADNR: Inkraftsetzung

ADNR

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften
Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
1994-I-24	ADNR 1995	I	1.1.1995	21.12.1994	**)	14.6.1995	11.11.1994	10.6.1994
1994-I-25	Änderungen zum revidierten ADNR	I	1.1.1995	21.12.1994	**)	14.6.1995	11.11.1994	10.6.1994
1994-II-22	ADNR - Übergangsvorschriften	I	1.1.1995	21.12.1994	**)	16.6.1995	11.11.1994	10.6.1994
1995-I-23	Änderungen zum revidierten ADNR	I	1.1.1996	20.12.1995	**)	3.12.1996	11.12.1995	1.6.1995
1996-I-28	Änderungen zum ADNR	I	1.1.1997	30.12.1996	**)	16.9.1998	22.11.1996	5.6.1996
1996-II-19	Änderungen zum ADNR	I	1.1.1997	30.12.1996	**)	2.12.1998	22.11.1996	11.12.1996
1997-I-24	Änderungen zum ADNR - Anlage B2, Anhang 4 - Stoffliste	I	1.1.1998	4.12.1997	**)	2.12.1998	9.12.1997	17.6.1997
1998-I-21	Änderungen zum ADNR	I	1.1.1999	22.12.1998	**)	31.5.1999	24.12.1998	2.10.1998
1998-II-18c	Sicherheits- und Kontroll- einrichtungen bei Bunkerbooten (ADNR Rn 331 221)	I	1.4.1999	22.12.1998	**)	18.1.1999	24.12.1998	3.12.1998
1998-II-27	Änderungen zum ADNR	I	1.1.1999	22.12.1998	**)	15.7.1999	24.12.1998	2.10.1998
1999-II-17	Änderung der Liste der zur Beför- derung in Tankschiffe zugelasse- nen Stoffe - Anlage B2, Anhang 4	I	1.1.2000	11.4.2002	**)	1.9.2000	27.12.1999	8.6.1999
2000-II-3	Änderungen zum ADNR	I	1.1.2001	11.4.2002	**)	11.12.2000	19.12.2000	7.7.2000
2001-II-27	ADNR 2003	I	1.1.2003	12.7.2003	**)	7.3.2003	4.12.2002	26.9.2002
2002-I-37	ADNR 2003	I	1.1.2003	12.7.2003	**)	7.3.2003	4.12.2002	26.9.2002
2004-I-21	ADNR 2005	I	1.1.2005	3.1.2006	**)	8.7.2005	7.12.2004	9.6.2004
2004-II-23	Änderungen zum ADNR	I	1.1.2005	3.3.2006	**)	8.7.2005	7.12.2004	13.12.2004
2006-I-25	Änderung zum ADNR	I	1.1.2007		**)			21.6.2006

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

**) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

4. Patentverordnung: Inkraftsetzung

RHEINPATENTVERORDNUNG

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften
Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
1999-II-18	§§ 3.06, 3.07neu, Anlagen A1 u. B1	I	1.4.2000	27.3.2000	**)	18.9.2000	1.12.1999	8.6.1999
1999-III-22	§ 1.03 Nr. 5	I	1.1.2001	26.6.2000	**)	25.1.2001	22.3.2001	7.7.2000
2000-I-25	§§ 1.01 Nr. 2, 1.03 Nr. 5, 5.02 Nr. 3	I	1.1.2001	20.12.2000	**)	6.2.2001	22.3.2001	7.7.2000
2001-I-23	§§ 2.01, 2.02, 3.02, 5.01 – Ergänzung der RheinpatentVO	I	1.4.2002	18.3.2002	**)	31.3.2003	23.4.2002	27.6.2001
2001-II-25	Anpassung der RheinpatentVO - § 4.04 (neu) und Anlage C	I	1.10.2002	1.8.2002	**)	21.7.2003	22.7.2002	21.12.2001
2002-II-24	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinpatenten – §§ 1.01	I	1.1.2004	19.12.2003	**)	11.12.2006	16.7.2003	29.1.2003
2003-I-26	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinpatenten- §§ 1.01, 5.02	I	1.1.2004	19.12.2003	**)	11.12.2006	14.11.2003	17.6.2003
2003-II-28	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinpatenten- § 3.02, Anlagen B1 und B2	I	1.4.2004	25.2.2004	**)	23.1.2004	2.3.2005	12.12.2003
2006-II-16	Gültigkeit der Gemeinschafts- schiffsführerzeugnisse vom Typ B auf der Strecke Basel-Iffezheim	I	1.10.2007		**)			5.12.2006
2006-II-17	Verlängerung von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.06 § 3.02 Nr. 2 Anlagen B1 und B2	W	1.4.2007	28.2.2007	**)	12.2.2007	22.2.2007	1.12.2006
2006-II-18	Definitive Änderungen - § 3.02 Nr. 2 Anlage B1 und B2)	I	1.1.2009		**)			5.12.2006

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

**) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

5. Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt: Inkraftsetzung

VERORDNUNG ÜBER SICHERHEITSPERSONAL IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT

Inkraftsetzung der Verordnung, von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften
Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
2004-II-22 (II)	Billigung einer Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt	I	1.1.2006	19.9.2005	**)	24.11.2006	8.11.2005	14.2.2005

6. Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten: Inkraftsetzung

VERORDNUNG ÜBER DIE ERTEILUNG VON RADARPATENTEN

Inkraftsetzung von Vorschriften und vorübergehenden Vorschriften
Wiederinkraftsetzung von vorübergehenden Vorschriften

Protokoll	Inhalt	*)	Vorgesehe- nes In-Kraft- Treten	In Kraft gesetzt in				
				D	B	F	NL	CH
1998-II-28	Revision der Radarschifferpatent- verordnung	I	1.1.2000	26.6.2000	„)	1.9.2000	1.12.1999	4.3.1999
1999-II-19	§§ 3.04 Nr. 1 und 4, 3.06 und 4.02	I	1.1.2000	26.6.2000	**)	1.9.2000	1.12.1999	8.6.1999
2002-I-36	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten	I	1.4.2003	6.5.2003	**)	21.7.2003	16.7.2003	7.6.2002
2002-II-25	Änderung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten	I	1.1.2004	19.12.2003	**)	11.12.2006	16.7.2003	29.1.2003

*) I = Inkraftsetzung, W = Wiederinkraftsetzung

***) In Belgien wird noch rechtlich geprüft, in welcher Form die Inkraftsetzung stattfinden kann. Bis dahin werden die Beschlüsse der Zentralkommission ohne abschließende Klärung der rechtlichen Situation faktisch angewandt.

7. Untersuchungsausschuss (Beschluss 1994-II-21 (II))

RICHTLINIE Nr. 11 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN nach § 1.07 RheinSchUO

Ausstellung des Schiffsattests

1. Allgemeines

1.1 Formulare

Zur Ausstellung des Schiffsattests dürfen nur die von der zuständigen Behörde zugelassenen Formblätter verwendet werden. Die Formblätter werden nur einseitig ausgefüllt.

Bei Neuausstellung eines Schiffsattests müssen alle Seiten 1 bis 13 ausgestellt werden, auch wenn auf einzelnen Blättern keine Eintragungen erfolgen.

1.2 Schrift

Das Schiffsattest ist mit Schreibmaschine oder Drucker auszufüllen. Eintragungen in Druckschrift sollen nur im Einzelfall erfolgen. Die Schrift muss dokumentenecht sein. Als Schriftfarbe für alle Eintragungen ist nur schwarz oder blau zulässig. Streichungen von eingesetzten Angaben müssen in rot erfolgen.

2. Eintragungen

2.1 Streichungen der angegebenen Alternativen

Von den mit *) versehenen Angaben sind die nicht zutreffenden zu streichen.

2.2 Nummern ohne Eintragungen

Ist zu einer der Nummern 1 bis 48 keine Angabe notwendig oder möglich, so ist das Feld mit einem über die ganze Länge des Feldes laufenden Strich zu füllen.

2.3 Beendigung der letzten Seite des Schiffsattests

Solange keine Ergänzungsblätter zur Seite 13 notwendig sind (siehe 3.2.3), wird auf Seite 13 unten der Satz „Fortsetzung auf Seite *)“ gestrichen.

2.4 Änderungen

2.4.1 Erste Änderung von Hand auf einer Seite

Eine Seite kann nur einmal geändert werden, dabei sind jedoch mehrere Änderungen gleichzeitig möglich. Eine Angabe, die geändert werden muss, ist in rot zu streichen. Eine Alternative, die bislang gestrichen war (siehe 2.1), oder eine Nummer, die bislang keinen Eintrag hatte (siehe 2.3), ist mit einem roten Strich zu unterstreichen. Die neue Eintragung erfolgt nicht im geänderten Feld, sondern auf derselben Seite unter „Änderungen ...“, die Zeile „Diese Seite wurde ersetzt“ wird gestrichen.

2.4.2 Weitere Änderungen von Hand auf einer Seite

Für weitere Änderungen wird die Seite ausgetauscht und die notwendigen Änderungen sowie frühere Änderungen gleich in die entsprechenden Nummern eingetragen. Im Feld „Änderungen“ wird die Zeile „Änderungen unter Nummer“ gestrichen.

Die alte Seite wird aufbewahrt bei der Untersuchungskommission, die das Schiffsattest ursprünglich ausgestellt hat.

2.4.3 Änderungen durch EDV

Bei Änderungen durch EDV wird die Seite ausgetauscht und die notwendigen Änderungen sowie frühere Änderungen gleich in die entsprechenden Nummern eingetragen. Im Feld „Änderungen“ wird die Zeile „Änderungen unter Nummer“ gestrichen.

Die alte Seite wird aufbewahrt bei der Untersuchungskommission, die das Schiffsattest ursprünglich ausgestellt hat.

2.5 Überklebungen

Überklebungen von Eintragungen oder Einklebungen (z.B. mit weiteren Angaben zu einer Nummer) sind nicht zulässig.

3. Austausch und Ergänzung von Seiten

3.1 Austausch

Die erste Seite des Schiffsattests darf nicht ausgetauscht werden. Im Übrigen gilt für den Austausch von Seiten das Verfahren nach 2.4.2 oder 2.4.3.

3.2 Ergänzung

Sofern der Platz auf den Seiten 10, 12 oder 13 des Schiffsattests für weitere Eintragungen nicht mehr ausreicht, wird es durch Hinzufügung zusätzlicher Seiten ergänzt.

3.2.1 Verlängerung/Bestätigung der Gültigkeit

Wenn nach der sechsten Verlängerung auf Seite 10 eine weitere Verlängerung notwendig ist, wird unten auf Seite 10 der Vermerk „Fortsetzung auf Seite 10 a“ geschrieben, ein Formblatt Seite 10 wird als „Seite 10 a“ gekennzeichnet und nach Seite 10 eingefügt. In Nummer 49 oben auf Seite 10 a erfolgt der entsprechende Eintrag. Die Seite 10 a wird unten mit dem Vermerk „Fortsetzung auf Seite 11“ gekennzeichnet.

3.2.2 Verlängerung der Bescheinigung für Flüssiggasanlage

Es wird analog 3.2.1 verfahren, die Seite 12 a wird hinter Seite 12 eingefügt.

3.2.3 Anhang zum Schiffsattest

Auf Seite 13 wird unten der Satz „Ende des Schiffsattests“ gestrichen, der gestrichene Satz „Fortsetzung auf Seite *)“ unterstrichen und dahinter die Zahl „13 a“ geschrieben. Diese Änderung wird gesiegelt, ein Formblatt Seite 13 wird als „Seite 13 a“ gekennzeichnet und nach Seite 13 eingefügt. Für diese Seite 13 a gelten die Festlegungen in 2.2 und 2.3 sinngemäß. Bei weiteren Anhängen (Seite 13 b, 13 c usw.) wird entsprechend verfahren.

4. Erklärung zu den Nummern im einzelnen

Nummern mit selbsterklärenden Begriffen werden nachfolgend nicht erwähnt.

2. Falls zutreffend, sind die Begriffe nach § 1.01 einzusetzen. Andere Schiffstypen sind mit ihrer fachüblichen Bezeichnung einzutragen.
3. Bei Verlängerung des Schiffsattestes wird der Ausdruck „Amtliche Schiffsnummer“ sowie die amtliche Schiffsnummer gestrichen und bei „Änderung(en) unter Nummer(n):“ der Wortlaut „3. Einheitliche europäische Schiffsnummer“ sowie die einheitliche europäische Schiffsnummer eingetragen.
12. Bei Verlängerung des Schiffsattestes wird der Ausdruck „Amtliche Schiffsnummer“ gestrichen und bei „Änderung(en) unter Nummer(n):“ der Wortlaut „12. einheitliche europäische Schiffsnummer“ eingetragen.
15. Diese Nummer ist nur auszufüllen bei Schiffen, bei denen mindestens eine der Eignungen 1.1 oder 1.2 oder 3. in Nummer 14 nicht gestrichen ist, andernfalls ist die Tabelle insgesamt zu streichen.
- 15.1 In der Tabelle ist/sind in der Spalte „Formationsskizze Nr.“ die Nummer(n) der aufgeführten Formationen einzutragen, freie Zeilen sind zu streichen.
Weitere Formationen können eingezeichnet werden und erhalten die Bezeichnung 18, 19, 20 usw.

Wenn aus der Eignung zum Schieben im vorhergehenden Schiffsattest nicht ersichtlich ist, welche Formationen zulässig sind, kann der Vermerk aus dem vorhergehenden Schiffsattest in Nummer 52 übertragen werden. In die 1. Zeile „Zugelassene Formation“ ist einzutragen: „Siehe Nummer 52“.
- 15.2 Kupplungen

Hier wird nur die Kupplung zwischen dem schiebenden Fahrzeug und dem geschobenen Teil des Verbandes eingetragen.
- 17.-20. Angaben gemäß Eichschein, 17.-19. auf zwei Dezimalstellen, 20. ohne Dezimalstelle. Länge über alles und Breite über alles geben die größten Abmaße des Fahrzeugs einschließlich aller festen vor- und überstehenden Teile an; Länge L und Breite B geben die größten Abmessungen des Schiffskörpers an (siehe auch § 1.01 - Begriffsbestimmungen).
21. Bei Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung bestimmt sind: Tragfähigkeit in t gemäß Eichschein für den größten zugelassenen Tiefgang nach Nr. 19.

Bei übrigen Fahrzeugen: Verdrängung in m³. Falls kein Eichschein vorhanden ist, ist die Verdrängung aus dem Produkt des Völligkeitsgrades der Verdrängung mit der Länge L_{WL}, der Breite B_{WL} und dem mittleren Tiefgang bei maximaler Eintauchung zu ermitteln.
23. Anzahl der vorhandenen Schlafplätze in den Fahrgastbetten (einschl. Klappbetten und dergleichen).
24. Nur die wasserdichten Querschotte, die von Bordwand zu Bordwand gehen, werden berücksichtigt.

26. Falls zutreffend, sind folgende Begriffe einzusetzen:

- handbediente Lukendeckel;
- handbediente Roll-Luken;
- handbediente Lukenwagen;
- mechanisch bediente Lukenwagen;
- mechanisch bediente Luken.

Andere Arten von Lukendächern sind mit ihrer fachüblichen Bezeichnung einzutragen.

Haben nicht alle Laderäume ein Lukendach, sind diese Räume anzugeben, evtl. in Nummer 52.

28. Angabe ohne Dezimalstelle.

30., 31.

und 33. Als Winde zählt jedes Windengehäuse, unabhängig von der Anzahl der innerhalb desselben Gehäuses bedienten Anker oder Schleppdrahtseile.

34. Unter „Andere Anlagen“ sind solche einzutragen, die keine Ruderblätter verwenden (z.B. Ruderpropeller-, Zykloidalpropeller-, Strahlanlagen).

Hier werden auch elektrische Hilfsantriebe zum Handantrieb eingetragen.

Bei der Bugsteueranlage wird unter „fernbedient“ ausschließlich eine Fernsteuerung vom Steuerstand aus dem Steuerhaus verstanden.

35. Es sind nur die Sollwerte nach § 8.08 Nummer 2 und 3, § 15.01 Nr. 1 Buchstabe c und § 15.08 Nr. 5 einzutragen. Bei Fahrzeugen mit Kiellegung bis zum 1.4.1976 wird die erste Rubrik nur ausgefüllt bei Ersatz der Lenzpumpen sowie bei Verlängerung des Schiffsattests nach dem 1.1.2015.

36. Zur Klarstellung kann eine Skizze notwendig sein.

37. Es sind nur die Sollmassen nach § 10.01 Nr. 1 bis 4 ohne Verminderung anzugeben.

38. Es sind nur die Mindestlängen nach § 10.01 Nr. 10 und die Mindestbruchkräfte nach § 10.01 Nr. 11 anzugeben.,
Bei unterschiedlich schweren Bugankern werden unter „Bruchkraft je Kette“ beide Werte eingetragen.

39., 40. Es sind nur die Mindestlängen und -bruchkräfte nach § 10.02 Nr. 2 anzugeben.

42. Die Untersuchungskommission kann die Liste der erforderlichen Ausrüstungsteile ergänzen; es muss sich aber um Gegenstände handeln, die für das entsprechende Fahrzeug oder sein Einsatzgebiet zur Schiffssicherheit unentbehrlich sind. Die Ergänzung erfolgt in Nummer 52.

Linke Spalte, 3. bis 5. Zeile: Bei Fahrgastschiffen wird die erste Anführung und bei den übrigen Fahrzeugen die zweite Anführung gestrichen. Die Länge des Landsteges wird eingetragen, wenn die SUK eine kleinere als die in § 10.02 Nr.2 Buchstabe d oder § 15.06 Nr. 12 vorgeschriebene Länge zugelassen hat.

Linke Spalte, 7. Zeile: Hier wird die Anzahl der vorgeschriebenen Verbandkästen entsprechend § 10.02. Nr. 2 Buchstabe f und § 15.08 Nr. 9 eingetragen.

Linke Spalte, 11. Zeile: Hier wird die Anzahl der vorgeschriebenen feuerbeständigen Behälter entsprechend § 10.02. Nr. 1 Buchstaben d bis f eingetragen.

43. Tragbare Feuerlöscher, die nach den Bestimmungen anderer Sicherheitsvorschriften z.B. ADNR, gefordert sind, werden hier nicht erfasst.
44. 3. Zeile: Die Anführung „nach EN 395 : 1998 oder 396 : 1998“ wird bei Verlängerung des Schiffsattests vor dem 1.1.2010 gestrichen, sofern nicht schon Rettungswesten nach einer dieser Normen an Bord sind.
4. Zeile: Die Anführung „mit 1 Satz Ruderriemen, 1 Festmacheleine, 1 Schöpfgefäß“ wird gestrichen bei Neubauten, bei neu an Bord genommenen Beibooten sowie bei Verlängerung des Schiffsattests nach dem 1.1.2015.
Die Anführung „nach EN 1914 : 1997“ wird bei Verlängerung des Schiffsattests vor dem 1.1.2015 gestrichen, sofern nicht schon ein Beiboot nach dieser Norm an Bord ist.
46. Die Streichung von B oder A2 und B erfolgt in der Regel aufgrund fehlender Schlafplätze oder zu hohem Geräuschpegel.
50. Der Sachverständige unterschreibt nur, wenn er auch die Seite 11 ausgefüllt hat.
52. Hier werden zusätzliche Auflagen, Erleichterungen, Erläuterungen zu Eintragungen in einzelnen Nummern oder ähnliches eingetragen.

8. Untersuchungsausschuss (Beschluss 1994-I-23 (II))

ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT
EMPFEHLUNGEN AN DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
ZUR RHEINSCHIFFSUNTERSUCHUNGSORDNUNG

EMPFEHLUNG Nr. 3/2006
vom 30. November 2006

zu § 8a.12 Nr. 2 – Technische Dienste
AVL MTC Motorentestcenter AB
P.O. Box 223
SE 136 23 Haninge, Schweden

In Anwendung von § 8a.12 Nr. 2 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung wird das

AVL MTC Motorentestcenter AB
P.O. Box 223, SE 136 23 Haninge, Schweden

entsprechend § 8a.12 Nr. 2 als

Technischer Dienst

anerkannt auf der Basis

des Akkreditierungszertifikates vom 1. Juli 1998 - Registrierungsnummer 1232 – in Verbindung mit dem Akkreditierungsbeschluss vom 26. Januar 2005 – Nr. 03-4247-51.1232

des

Swedish Board for Accreditation and Conformity Assessment (SWEDAC)

Diese Anerkennung gilt bis zum 31. Dezember 2011, jedoch nicht länger als die Gültigkeit des erwähnten Akkreditierungszertifikates, und ist verlängerbar.

9. Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (Beschluss 2005-II-16)

ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

RICHTLINIE Nr. 1
AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
NACH § 1.05 DER VERORDNUNG ÜBER
SICHERHEITSPERSONAL
IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT
(FSV)



Mai 2007

**RICHTLINIE Nr. 1 AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
NACH § 1.05 DER VERORDNUNG ÜBER SICHERHEITSPERSONAL
IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT
(FSV)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Befähigung des Sicherheitspersonals (§§ 2.01 – 2.03)	1
2. Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt (§§ 2.01, 4.01, 4.02)	1
2.1 Basislehrgang (§ 2.01 Satz 2 Buchstabe a, § 4.01)	1
2.1.1 Anerkennung	1
2.1.2 Nachweis der Ausbildungsstelle über das Bestehen der Prüfung	1
2.1.3 Widerruf	2
2.1.4 Information	2
2.2 Auffrischungslehrgang (§ 2.01 Satz 2 Buchstabe b, § 4.02)	2
2.2.1 Befähigung	2
2.2.2 Anerkennung, Bescheinigung der Ausbildungsstelle	2
2.2.3 Information	2
3. Ersthelfer (§§ 2.02, 4.03)	3
3.1 Ausbildung	3
3.2 Fortbildung	3
3.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen	3
4. Atemschutzgeräteträger (§§ 2.03, 4.03)	4
4.1 Eignung durch Ausbildungslehrgänge	4
4.2 Eignung durch Fortbildungslehrgänge	4
4.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen	4

5. Bescheinigungen für Sicherheitspersonal (§ 4.04)	4
5.1 Zuständige Behörde.....	4
5.2 Ausstellung und Verlängerung.....	4
5.3 Besonderheiten beim Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt.....	4
5.3.1 Gültigkeit der Bescheinigung.....	4
5.3.2 Verlängerung der Bescheinigung.....	4
5.3.3 Bescheinigung überflüssig.....	4

Anhänge zur Richtlinie Nr. 1

1. Zuständige Behörden für die Anerkennung von Lehrgängen.....	5
2. Anerkannte Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt.....	5
3. Auffrischungslehrgänge für Sachkundige Fahrgastschiffahrt.....	5
4a. Ersthelferbescheinigungen der Rettungsorganisationen.....	6
4b. Sonstige Schulungsnachweise für Ersthelfer.....	10
5a. Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger.....	10
5b. Sonstige Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger.....	16
6. Zuständige Behörden für die Ausstellung von Bescheinigungen für Sicherheitspersonal.....	17
7. Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt.....	17
8. Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt.....	18

**RICHTLINIE Nr. 1 an die ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
nach § 1.05 der VERORDNUNG ÜBER SICHERHEITSPERSONAL
IN DER FAHRGASTSCHIFFFAHRT (FSV)**

Lehrgänge und Bescheinigungen

(Kapitel 4)

1. Befähigung des Sicherheitspersonals (§§ 2.01 – 2.03)

Soweit die Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt, wird die Befähigung

- durch Ausbildung in anerkannten Lehrgängen – beim Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt durch die von der zuständigen Behörde durchgeführten oder anerkannten Basislehrgänge – erworben,
- durch Fortbildung in Auffrischungslehrgängen erhalten
- und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Behörde durch einen Nachweis der ausbildenden Stelle über das Bestehen einer Abschlussprüfung nachgewiesen.

2. Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt (§§ 2.01, 4.01, 4.02)

2.1 Basislehrgang (§ 2.01 Satz 2 Buchstabe a, § 4.01)

2.1.1 Anerkennung

Die Befähigung kann nur in einem von der zuständigen Behörde eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens anerkannten Basislehrgang erworben werden. Die Verordnung bestimmt nur den Inhalt des Lehrgangs, aber nicht Anforderungen an die Stelle, die ihn durchführt. Im Anerkennungsverfahren kann deshalb nur anhand eingereicherter Unterlagen geprüft werden, ob der geforderte Inhalt ausreichend berücksichtigt ist und ob die Stelle z.B. durch Begrenzung der Teilnehmerzahl oder geeignetes Lehrpersonal die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs bietet. Soweit eine Ausbildungsstelle nicht berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ auszustellen, ist in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Stelle einen ausreichenden Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung für die Lehrgangsteilnehmer ausstellt.

Soweit eine Ausbildungsstelle berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ auszustellen, muss sie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung für die einzelnen Teilnehmer in ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentieren.

Andere Gesichtspunkte, die die ausbildende Stelle betreffen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Es ist deshalb auch möglich, Lehrgänge innerhalb eines Binnenschiffahrtsunternehmens (nur) für die eigenen oder (auch) für fremde Betriebsangehörige anzuerkennen.

Die Anerkennung eines Lehrgangs durch die zuständige Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ist auch von den übrigen zuständigen Behörden zu akzeptieren. Der erneuten Anerkennung bedarf es nicht.

Die zuständigen Behörden ergeben sich aus Anhang 1.

2.1.2 Nachweis der Ausbildungsstelle über das Bestehen der Prüfung

Auch wenn die Verordnung für den Nachweis kein Muster bestimmt, lassen sich aus § 4.01 Mindestangaben ableiten:

- Angaben über den Teilnehmer: es müssen so viele Angaben enthalten sein, dass der Teilnehmer durch die zuständige Behörde zweifelsfrei identifiziert werden kann (z.B. Nachname, Vorname, Personalausweisnummer, Geburtstag und –ort),
- Angabe über die bestandene Prüfung,

- Angaben über den anerkannten Lehrgang: es müssen so viele Angaben enthalten sein, dass der anerkannte Lehrgang durch die zuständige Behörde zweifelsfrei identifiziert werden kann (z.B. Ausbildungsstelle, Lehrgangsbezeichnung, Datum der Prüfung, Lehrgangsnummer oder Zeitraum, in dem der Lehrgang stattgefunden hat).

2.1.3 Widerruf

Nach Maßgabe der jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften der Rheinuferstaaten und Belgiens kann die zuständige Behörde die Anerkennung eines Lehrgangs widerrufen, wenn die Ausbildungsstelle die Inhalte des anerkannten Lehrgangs ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ändert oder anerkannte Lehrgänge nicht mehr ordnungsgemäß durchführt.

Um dafür ausreichende Informationen zu haben, muss eine stichprobenartige Kontrolle der Lehrgänge möglich sein. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde die Anerkennung für den Fall, dass eine solche Kontrolle verweigert wird, mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbinden.

2.1.4 Information

Die anerkannten Basislehrgänge ergeben sich aus Anhang 2. Die zuständigen Behörden teilen der ZKR unverzüglich mit, welche Lehrgänge sie anerkannt oder widerrufen haben.

2.2 Auffrischungslehrgang (§ 2.01 Satz 2 Buchstabe b, § 4.02)

2.2.1 Befähigung

Die Befähigung des Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt muss erhalten bleiben und neuen Erkenntnissen angepasst werden. Dazu ist Fortbildung erforderlich. Sie geschieht durch Auffrischungslehrgänge zu Schwerpunktthemen. Sie ist ausreichend, wenn die Fortbildungsmaßnahme innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung über die Teilnahme am Basislehrgang mit Erfolg durchgeführt wird. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung. Wird der Auffrischungslehrgang noch vor Ablauf eines Jahres der Gültigkeitsdauer besucht, gilt das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den erfolgreich bestandenen Lehrgang für die Berechnung der neuen Gültigkeitsdauer. Wird der Auffrischungslehrgang nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer besucht, ist ein neuer Basislehrgang erforderlich.

2.2.2 Anerkennung, Bescheinigung der Ausbildungsstelle

Für die Anerkennung des Auffrischungslehrganges durch die zuständige Behörde gilt Nr. 2.1.1 und 2.1.2 sinngemäß, soweit nachfolgend nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Dabei prüft die zuständige Behörde anhand von durch die Ausbildungsstelle vorzulegende Unterlagen, ob der Auffrischungslehrgang den Anforderungen des § 4.02 Nr. 2 genügt.

Soweit eine Ausbildungsstelle nicht berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ zu verlängern, ist in diesem Verfahren auch zu prüfen, ob die Stelle einen ausreichenden Nachweis über die aktive Teilnahme für die Lehrgangsteilnehmer ausstellt.

Soweit eine Ausbildungsstelle berechtigt ist, die Bescheinigung „Sachkundiger für Fahrgastschiffahrt“ zu verlängern, muss sie für die einzelnen Teilnehmer in ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentieren, wie sie sich an Übungen und Tests beteiligt haben.

2.2.3 Information

Die anerkannten Auffrischungslehrgänge ergeben sich aus Anhang 3. Die zuständigen Behörden teilen der ZKR unverzüglich mit, welche Lehrgänge sie anerkennen oder widerrufen haben.

3. Ersthelfer (§§ 2.02, 4.03)

3.1 Ausbildung

Der Ersthelfer erwirbt seine Befähigung in einem Ersthelfer-Lehrgang, und zwar in der Regel der Rotkreuz- und vergleichbarer Organisationen. Die Verordnung regelt die Anforderungen bewusst nicht, weil es bei diesen Organisationen ein System von Lehrgängen gibt, die sich nur in solchen Einzelheiten unterscheiden, die für den Anwendungsbereich dieser Verordnung keine Bedeutung haben und deshalb nicht harmonisiert werden müssen. Das setzt voraus, dass es sich um Ersthelfer-Lehrgänge von mindestens 16 Stunden oder das „European First Aid Certificate“ handelt und nicht um Lehrgänge über Sofortmaßnahmen am Unfallort.

3.2 Fortbildung

Auch die Befähigung des Ersthelfers muss durch Auffrischungslehrgänge erhalten bleiben. In welchem Abstand sie durchzuführen sind und welchen Inhalt sie haben müssen, ergibt sich aus den Regelwerken der Rotkreuz- und vergleichbarer Organisationen oder ggf. anderer Ausbildungsstellen.

3.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen

Die Rotkreuz- und vergleichbaren Organisationen stellen Bescheinigungen über die Befähigung als Ersthelfer aus. Wegen ihrer unmittelbaren Geltung müssen sie formalen Anforderungen genügen:

- Bezeichnung der ausstellenden Organisation
- ausreichende Angaben zur Identifizierung des Inhabers
- dessen Befähigung
- Dauer der Gültigkeit
- Verlängerung, wenn nicht nach erfolgreich absolviertem Auffrischungslehrgang eine neue Bescheinigung ausgestellt wird.

Nach § 4.04 Nr. 2 gelten die Bescheinigungen der Rotkreuz- und vergleichbaren Organisationen erst dann unmittelbar, wenn sie von der ZKR bekannt gemacht worden sind. Dem liegt keine Anerkennung durch die ZKR, sondern die Mitteilung eines Rheinufersstaates oder Belgiens über die innerstaatliche Anerkennung zugrunde.

Schulungsnachweise anderer Ausbildungsstellen gelten nicht unmittelbar. Nr. 2.2.2 gilt entsprechend. Schulungsnachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Ausbildungsstelle
- ausreichende Angaben zur Identifizierung des Inhabers
- dessen Befähigung
- Dauer der Gültigkeit
- Verlängerung, wenn nicht nach erfolgreich absolviertem Auffrischungslehrgang eine neue Bescheinigung ausgestellt wird.

Die unmittelbar geltenden Ersthelferbescheinigungen ergeben sich aus Anhang 4a, und sonstigen Schulungsnachweisen aus Anhang 4b.

4. Atemschutzgeräteträger (§§ 2.03, 4.03)

4.1 Eignung durch Ausbildungslehrgänge

Der Atemschutzgeräteträger hat die Aufgabe, bei starker Rauchentwicklung oder Feuer gefährdete Personen unter Benutzung der vorgeschriebenen Atemschutzgeräte in Sicherheit zu bringen. Dafür genügt nicht die in einem Lehrgang erworbene Befähigung; er muss vielmehr auch über eine dafür ausreichende Tauglichkeit verfügen.

Die Verordnung regelt die Anforderungen bewusst nicht, weil es dafür im innerstaatlichen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens, insb. im Bereich der Feuerwehren, ausreichende Vorschriften gibt, die für den Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht weiter harmonisiert werden müssen. Für die Zulassung zu den Lehrgängen wird die ausreichende Tauglichkeit bereits geprüft.

4.2 Eignung durch Fortbildungslehrgänge

Auch die Eignung des Atemschutzgeräteträgers muss erhalten bleiben. In welchem Abstand Auffrischungslehrgänge durchzuführen sind und welchen Inhalt sie haben müssen, ergibt sich aus dem innerstaatlichen Recht der Rheinuferstaaten und Belgiens. Auch hier wird für die Zulassung die ausreichende Tauglichkeit bereits geprüft.

4.3 Schulungsnachweise der Ausbildungsstellen

Die unmittelbar geltenden Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger ergeben sich aus Anhang 5a, und sonstige Nachweise aus Anhang 5b.

5. Bescheinigungen für Sicherheitspersonal (§ 4.04)

5.1 Zuständige Behörde

Die für Ausstellung von Bescheinigungen nach den Anlagen 1 bis 3 der Verordnung zuständigen Behörden ergeben sich aus Anhang 6.

5.2 Ausstellung und Verlängerung

Die zuständige Behörde stellt die Bescheinigungen für Sicherheitspersonal aus oder verlängert sie gegen Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise.

5.3 Besonderheiten beim Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt:

5.3.1 Gültigkeit der Bescheinigung

Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer bei der Ausstellung der Bescheinigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den Basislehrgang zugrunde zu legen.

5.3.2 Verlängerung der Bescheinigung

Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer der Verlängerung der Bescheinigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt ist nicht das Ausstellungsdatum der Bescheinigung über den Auffrischungslehrgang, sondern das Ungültigkeitsdatum dieser Bescheinigung zugrunde zu legen.

5.3.3 Bescheinigung überflüssig

Inhaber eines Befähigungszeugnisses, das in Anlage 7 oder 8 aufgeführt ist, benötigen diese Bescheinigung nicht.

Anhänge zur Richtlinie Nr. 1

1. Zuständige Behörden für die Anerkennung von Lehrgängen
2. Anerkannte Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt
3. Anerkannte Auffrischungslehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt
- 4a. Ersthelferbescheinigungen der Rettungsorganisationen
- 4b. Sonstige Schulungsnachweise für Ersthelfer
- 5a. Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger
- 5b. Sonstige Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger
6. Zuständige Behörden für die Ausstellung von Bescheinigungen für Sicherheitspersonal
7. Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt
8. Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt

Anhang 1 zur Richtlinie Nr. 1

Zuständige Behörden für die Anerkennung von Lehrgängen

Deutschland:	Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Belgien:	
Frankreich:	Service de la Navigation
Niederlande:	Inspectie voor Verkeer en Vervoer
Schweiz:	

Anhang 2 zur Richtlinie Nr. 1

Anerkannte Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt

lfd. Nr.	Bezeichnung des Lehrgangs	Ausbildungsstelle	Muster oder Bezeichnung der Bescheinigung
D-001	Basislehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt	Arbeitgeberverband der Deutschen Binnenschiffahrt e.V. Haus Rhein Dammstr. 15-17 47119 Duisburg	Siehe Anhang 1 zur FSV (§ 4.01 FSV) "Sachkundigen Bescheinigung für die Fahrgastschiffahrt"

Anhang 3 zur Richtlinie Nr. 1

Anerkannte Auffrischungslehrgänge für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt

lfd. Nr.	Bezeichnung des Lehrgangs	Ausbildungsstelle	Muster oder Bezeichnung der Bescheinigung
----------	---------------------------	-------------------	---


- 1
- 2
- 3
- 4

Anhang 4a zur Richtlinie Nr. 1

Ersthelferbescheinigungen der Rettungsorganisationen

Staat, lfd. Nr.	Rettungsorganisation	Bezeichnung	Muster	Bemerkungen
D-101	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverbände	Teilnahmebescheinigung Ausbildung in Erster Hilfe	1	Gültigkeit 2 Jahre (Rückseite)
D-102	Arbeiter-Samariter-Bund	Teilnahmebescheinigung Erste-Hilfe-Lehrgang	2	Gültigkeit 2 Jahre (Rückseite)
D-103	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V.		3	Bescheinigung gültig mit Kreuz im Feld Erste Hilfe (EH/312), Gültigkeit 2 Jahre
D - 104	Die Johanniter	Lehrgang Erste Hilfe – Bescheinigung Nr.	4	Gültigkeit 3 Jahre (Rückseite)

Muster 1

Deutsches Rotes Kreuz 

Teilnahmebescheinigung Nr.

Name geb. am

Vorname

hat vom bis in

an einem 8 Doppelstunden umfassenden Lehrgang

Ausbildung in Erster Hilfe

unter der Leitung von

teilgenommen.

Der Kostenbeitrag von EUR wurde entrichtet.

Ort

Datum

Stempel des DRK-Kreisverbandes Unterschrift

Art. Nr. 830980 © Deutsche Rotes Kreuz, Präsidium, Berlin 2002/392426

Muster 2

Teilnahmebescheinigung • 02/ 192991

Erste-Hilfe-Lehrgang

mit 16 Unterrichtsstunden

Herr/Frau
Vorname Nachname **Paul Mustermann**

geb. am **01.12.1980**

hat am /
vom - bis **04.-05.08.03** an diesem Lehrgang nach den
geltenden Richtlinien teilgenommen.

Eine Teilnahmegebühr von **40 €** wurde bezahlt.

Köln, 5.8.2003

Ort/Datum

 **Arbeiter-Samariter-Bund
Deutschland e.V.
Bundesverband**

Unterschrift (Lehrgangsteilnehmer)

 Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18.08.1998 für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M, T, C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E.

Helfen
ist unsere
Aufgabe

 **ASB**
Arbeiter-Samariter-Bund

Muster 3

Teilnahmebescheinigung



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Registrier-Nr.: _____ / _____ / _____ / _____
Gliederung Sch. Qual. Lfd. Nr. Jahr

Herr / Frau _____ geb. am _____
Vorname Name

wohnhaft in _____ Straße _____

hat vom _____ bis _____ in _____
erfolgreich an folgendem Lehrgang teilgenommen:

- **Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM / 311)** - 8 Unterrichtseinheiten
- **Erste Hilfe (EH / 312)** - 16 Unterrichtseinheiten
- **Erste Hilfe-Training (EHT / 321)** - 8 Unterrichtseinheiten
- **Sanitätslehrgang A (San A / 331)** - 24 Unterrichtseinheiten
- _____

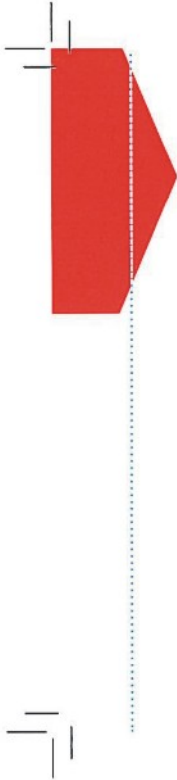
Zutreffendes ankreuzen

Leitung: _____

Ort / Datum: _____ (Siegel) _____ (Unterschrift)

Die Lehrgänge LSM, EH, EHT und San A entsprechen den gemeinsamen Grundsätzen der ausbildenden Organisationen (ASB - DLRG - DRK - JUH - MHD).
Entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften wird allen Teilnehmern eine regelmäßige Wiederholung in Zeitabständen von zwei Jahren empfohlen.
Bestell-Nr. 14408046 - DLRG - Materialstelle - Im Niedermfeld 2 - 31542 Bad Nenndorf - Nachdruck nicht gestattet

Muster 4



Lehrgang Erste Hilfe – Bescheinigung Nr.

Land: _____ Fahrerlaubnisverordnung vorgeschriebene
Unterweisung in „Sofortmaßnahmen am
Ort: _____ Unfallort“ bzw. in „Erste Hilfe“.

Kreis: _____ Der Teilnehmerbeitrag von

Vorname: _____ Euro wurde entrichtet.

Zuname: _____ Datum: _____

geb. am: _____ Lehrgangsleitung: _____

hat von _____ bis _____

an einem Lehrgang Erste Hilfe – 8 Dstd. – 12 Dstd.
– bei der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. mit Erfolg
teilgenommen.

Diese Bescheinigung gilt zugleich als Nachweis
für die Erteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 2
Straßenverkehrsgesetze und § 19 Abs. 1 und 2



Anhang 4b zur Richtlinie Nr. 1

Sonstige Schulungsnachweise für Ersthelfer

Staat, lfd. Nr.	Kontaktperson oder Internetadresse, über die die Liste erhältlich ist
DEUTSCHLAND	Die Liste der Nachweise ist über www.elwis.de verfügbar. Zuständig für die Ausstellung der Ersthelferbescheinigungen sind die Wasser- und Schifffahrtsämter

Anhang 5a zur Richtlinie 1

Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger

Staat, lfd. Nr.	Ausbildungsstelle	Kontakt	Muster
D-01	Zentrales Grubenrettungswesen und Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Berliner Straße 2 38678 Clausthal-Zellerfeld	Tel.: 05323/74-137 Fax: 05323/74-141 email: hstclz@bergbau-bg.de	1 Filtergeräte (Muster 1) 2 Schlauchgeräte (Muster 2) 3 Pressluftatmer (Muster 3)
D-02	Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Unterbau 71 82382 Hohenpeißenberg	Tel.: 08805/9214-0 Fax: 08805/9214-14 email: hsthpb@bergbau-bg.de	Atemschutzgeräteträger (Muster 4)
D-03	Berufgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Außenstelle Duisburg Düsseldorfer Straße 193 47053 Duisburg	Tel.: 0203/2952-0 Fax: 0203/2952-115 email: itappert@bgf.de	Atemschutzgeräteträger (Muster 5)

Muster 1



Bescheinigung

Herr

geb.

hat an einer Unterweisung nach BGR 190 für

Atemschutzgeräteträger (Filtergeräte)

vom 04.03 bis 05.03.03

mit Erfolg teilgenommen.

Clausthal-Zellerfeld, den 04. März 2004

**Hauptstelle
für das Grubenrettungswesen
Clausthal-Zellerfeld**

(Weber)

Muster 2



Bescheinigung

Herr

geb.

hat an einer Unterweisung nach BGR 190 für

Atemschutzgeräteträger (Schlauchgeräte)

vom 04.03 bis 05.03.03

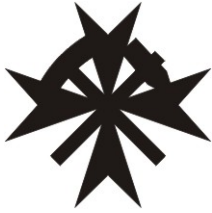
mit Erfolg teilgenommen.

Clausthal-Zellerfeld, den 04. März 2004

**Hauptstelle
für das Grubenrettungswesen
Clausthal-Zellerfeld**

(Weber)

Muster 3



Bescheinigung

Herr

geb.

hat an einer Unterweisung nach BGR 190 für

Atemschutzgeräteträger (Pressluftatmer)

vom 04.03 bis 05.03.03

mit Erfolg teilgenommen.

Clausthal-Zellerfeld, den 04. März 2004

**Hauptstelle
für das Grubenrettungswesen
Clausthal-Zellerfeld**

(Weber)

Muster 4



Bescheinigung

Herr

geb.:

hat an einem Lehrgang für

Atemschutzgeräteträger

vom :

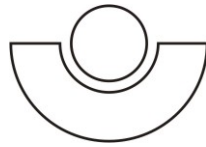
bis :

mit Erfolg teilgenommen.

Hohenpeißenberg,

Hauptstelle
für das Grubenrettungswesen
Im Auftrag

Muster 5



BGF

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
Technischer Aufsichtsdienst

TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Herr

Vorname Nachname

geb. am ...

hat vom ... bis ...

an einem berufsgenossenschaftlichen Lehrgang nach BGR 190

"Atenschutzgeräteträger"
(Filter-, Schlauchgeräte, Pressluftatmer)

teilgenommen.

Duisburg, 22.09.2005

(Lehrgangleiter)

Sonstige Schulungsnachweise für Atemschutzgeräteträger

Staat, lfd. Nr.	Kontaktperson oder Internetadresse, über die die Liste erhältlich ist
DEUTSCHLAND	Die Liste der Nachweise ist über www.elwis.de verfügbar. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen für Atemschutzgeräteträger sind die Wasser- und Schifffahrtsämter

Anhang 6 zur Richtlinie 1

**Zuständige Behörden für die Ausstellung von
Bescheinigungen für Sicherheitspersonal**

Deutschland: Sachkundiger: - (Ausstellung durch Ausbildungsstelle); Ersthelfer und
Atemschutzgeräteträger: Wasser- und Schifffahrtsämter
Belgien: Service Public Fédéral Mobilité et Transports
Frankreich: Service de la Navigation de Strasbourg
Niederlande:
Schweiz:

Anhang 7 zur Richtlinie 1

**Gültige Befähigungszeugnisse der Rheinuferstaaten und Belgiens als Ersatz der
Bescheinigung über die Befähigung zum
Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt**

Staat - lfd. Nr	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses	ausstellende Stelle	damit verbundene Berechtigung
B-01	Stuurbrevet C of D	Ministerie van Verkeer en Infrastructuur	alle Fahrzeuge
B-02	Vaarbewijs A of B met vermelding "P"	FOD Mobiliteit en Vervoer	alle Fahrzeuge
CH 01	Hochrheinschifferpatent Hochrheinpatent	Rheinschiffahrts- direktion Basel	alle Fahrzeuge
D-01	Schifferpatent mit/ohne Erweiterung Seeschiffahrtsstraßen (ausgestellt bis 31.12.1997)	Wasser- und Schiffahrts- direktionen	alle Fahrzeuge
D-02			
D-03	Schifferpatent A	Wasser- und Schiffahrts- direktionen Nord und Nordwest	alle Fahrzeuge
D-04	Schifferpatent B	Wasser- und Schiffahrts- direktionen	alle Fahrzeuge
D-05	Hochrheinschifferpatent Hochrheinpatent	Regierungsprä- sidium Freiburg	alle Fahrzeuge
F-01	Certificat de capacité "P"	Service de la Navigation	Fahrgastschifffahrt
F-02	Certificat de capacité A ou B avec mention "attestation spéciale passagers"	Service de la Navigation	alle Fahrzeuge
NL-01	Groot Vaarbewijs II	KOF	alle Fahrzeuge
NL-02	Groot Vaarbewijs I	KOF	alle Fahrzeuge

Anhang 8 zur Richtlinie 1

Von der ZKR als gleichwertig anerkannte Befähigungszeugnisse anderer Staaten als Ersatz der Bescheinigung über die Befähigung zum Sachkundigen für Fahrgastschifffahrt

lfd. Nr.	Staat	Bezeichnung des Befähigungszeugnisses	ausstellende Stelle	damit verbundene Berechtigung
1	A	Kapitänspatent A	Bundesminister für öffentliche Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	alle Fahrzeuge
2	A	Schiffsführerpatent A	Bundesminister für öffentliche Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	Fahrzeuge bis 30 m Länge
3	CS	Befähigungszeugnis des Schiffsführerskapitän der Klasse I	staatliche Schifffahrtsverwaltung	alle Fahrzeuge, ausgenommen schwimmende Geräte
4	HU	Schiffskapitänspatent (Hajóskapitány)	Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Wasserwesen	alle Fahrzeuge
5	HU	Donauschifferpatent Schiffsführer A (Hajóvezető A)	Ministerium für Verkehr, Nachrichten und Wasserwesen	Fahrzeuge bis max. 140 m Länge und 35 m Breite
6	PL	Kapitän 1. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	alle Fahrzeuge
7	PL	Kapitän 2. Klasse der Binnenschifffahrt	Inspektorate für Binnenschifffahrt	Fahrzeuge bis 500 PS Fahrgastschiffe bis 300 Fahrgäste
8				

10. ADNR (Beschluss 2001-II-27 (IV))

ZENTRAKKOMMISSION FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

EMPFEHLUNG ADNR Nr. 3/2006

vom 20. Dezember 2006

Die Arbeitsgruppe „gefährliche Güter“, aufgrund des Beschlusses 2001-II-27 (IV), durch den sie durch die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ermächtigt worden ist, Empfehlungen gemäß 1.5.1.3 ADNR auszusprechen,

genehmigt den Antrag der niederländischen Delegation, abweichend von ADNR 9.3.2.11.1 a) die Gleichwertigkeit für die Vergrößerung des Inhalts der Ladetanks auf 760 m³ für den Bau des Tankmotorschiffes des Typs C „VINOTRA 10“ mit den Abmessungen 135 x 22,80 x 6,36 m, welches für die Reederei "Vinostra", unter Baunummer GY 301 der Schiffswerft Yangzhou Guoyu Shipbuilding Co.Ltd. in Yizheng City, China gebaut wird, anzuerkennen. Das Schiff wird unter Aufsicht der Klassifikationsgesellschaft Bureau Veritas gebaut.

Das Schiff entspricht, bis auf die oben angeführte Nummer, vollumfänglich den Voraussetzungen für die Erteilung eines Zulassungszeugnisses für ein Tankmotorschiff des Typs C. Auf Grund der neuartigen Bauweise des Schiffes, unter Verwendung von Y-Form Profilen an der Außenhaut und einen Nachweis des Bureau Veritas, dass diese Konstruktion den Anforderungen des Verfahrens (s. Dok. MD/G (06) 08) zur Genehmigung von Ladetanks mit einem größeren Volumen als laut ADNR (2005) vorgesehen entspricht, darf von 9.3.2.11.1 a) abgewichen werden.

Die Außenhaut ist mit Y-Form Profilen versehen. Dadurch wird das Risiko beim neuen Entwurf im Vergleich zu dem Risiko beim Referenzschiff um 23 % verringert. Damit ist eine Vergrößerung des Inhalts der Ladetanks auf 760 m³ möglich.

Aus dem anliegenden Bericht der niederländischen Delegation geht hervor, dass die Sicherheit gewährleistet ist und dass das Schiff den zutreffenden Bedingungen des ADNR entspricht.

Anlagen¹⁾ zu dieser Empfehlung sind:

Schelde-Bericht Nr.	E10080-200
Bureau Veritas Bericht Nr.	DPO 1036
Generalplan Nr.	30715-0000-B
Hauptspantzeichnung Nr.	30715-0002-G
Generalplan Referenzschiff Nr.	30715C-0000
Hauptspantzeichnung Referenzschiff Nr.	30715C-0002-D

¹⁾ Diese umfangreichen Bestandteile sind auf Anfrage beim ZKR-Sekretariat in elektronischer Form erhältlich.

Bericht der niederländischen Delegation zur Empfehlung Nr. 3/2006

Dieser Bericht betrifft das Motortankschiff vom Typ C „Vinostra 10“ mit den Abmessungen 135,00 m x 22,80 m x 6,36 m, dessen Bereich der Ladung unter Verwendung von Y-Form Profilen gebaut wird.

Das Schiff entspricht den Anforderungen des ADNR, mit Ausnahme der folgenden:

In 9.3.2.11.2 ADNR ist die Bauausführung des Schiffskörpers im Bereich der Ladung vorgeschrieben. Der Inhalt der Ladetanks wird, anstelle des in 9.3.2.11.1 a) geforderten Höchstzulässigen Inhalt von 380 m³ auf 760 m³ erhöht.

Um dies zu ermöglichen, ist die Außenhaut mit Y-Form Profilen versehen, sodass bei einer Anfahrung in der Seite durch ein anderes Schiff die Energieaufnahme so vergrößert wird, dass die Gefährdung, dass die Ladetanks leckschlagen oder die zu den Ladetanks führenden Rohrleitungen abreißen, im Vergleich zu einem Referenztankerschiff mit einem Inhalt der Ladetanks gemäß ADNR 2005 und gebaut nach den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, nicht vergrößert wird.

Die Berechnung der Energieaufnahme der Außenhaut wurde von Bureau Veritas kontrolliert. Die Konstruktion erfüllt die Forderungen der Schiffbauvorschriften des Bureau Veritas und die des ADNR.

Auf Grund der durchgeführten und in den Berichten von De Schelde und Bureau Veritas dargestellten Berechnungen und deren Ergebnisse, ist die niederländische Delegation davon überzeugt, dass diese neue Konstruktion die Forderungen und die Sicherheit in so einer Weise erfüllt, dass der Inhalt der Ladetanks nach 9.3.2.11.1. a) verdoppelt werden kann.

Dieser rechnerische Nachweis ist von De Schelde Vlissingen nach dem Verfahren (s. Dok. MD/G (06) 08) zur Genehmigung von Ladetanks mit einem größeren Volumen als laut ADNR (2005) durchgeführt worden.

Es wird festgestellt, dass

- die Berechnungen nachgewiesen haben, dass die Auswirkungen eines Leckschlagens der Ladetanks im Vergleich zum Referenzschiff um einen Faktor 2 vergrößert werden;
- die Berechnungen nachgewiesen haben, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Ladetanks leckschlagen, um einen Faktor 2,59 verringert wird;
- das Risiko beim neuen Entwurf im Vergleich zu dem Risiko beim Referenzschiff um 23 % verringert wird

und hierdurch die Sicherheit gewährleistet ist, auch wenn der Inhalt der Ladetanks bis auf 760 m³ vergrößert wird.